

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2002/11/13 99/03/0444**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.2002

## **Index**

DE-22 Zivilprozess Deutschland  
DE-40 Verwaltungsverfahren Deutschland  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
49/08 Amtshilfe Zustellung von Schriftstücken

## **Norm**

RechtshilfeAbk Deutschland 1990 Verwaltungssachen Art1 Abs1;  
RechtshilfeAbk Deutschland 1990 Verwaltungssachen Art10 Abs1;  
RechtshilfeAbk Deutschland 1990 Verwaltungssachen Art3;  
VwRallg;  
VwZVG Bayern §11 Abs1;  
VwZVG Bayern §11;  
ZPO-D §181 Abs1;  
ZPO-D §181 Abs2;  
ZPO-D §181;

## **Rechtssatz**

Die belangte Behörde ist zwar zunächst zutreffend davon ausgegangen, dass die Zustellung entsprechend den Regelungen des Rechtshilfevertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. 1990/526, nach den deutschen bzw. bayrischen Rechtsvorschriften vorzunehmen war, sie hat jedoch dem Umstand, dass als grundlegendes Erfordernis einer Ersatzzustellung durch Niederlegung auf Grund der Bestimmungen des § 181 dZPO und des § 11 VwZVG Bayern vorausgesetzt ist, dass der Zustellungsempfänger am Zustellort eine "Wohnung" hat, nicht hinreichende Bedeutung beigemessen. Für den Begriff "Wohnung" kommt es hierbei nach den deutschen Zustellvorschriften grundsätzlich auf das tatsächliche Wohnen an, somit darauf, ob der Zustellungsempfänger die Wohnung auch tatsächlich bewohnt (Hinweis E 18.3.1998, 96/03/0030). (Hier: Die belangte Behörde zog für ihre Beurteilung den von der Regierung der Oberpfalz als einzuschaltender zentraler Anlaufstelle im Freistaat Bayern übermittelten Bericht über die Zustellung heran, damit allein hätte sie sich aber nicht begnügen dürfen. Der Beschwerdeführer wies im Verwaltungsverfahren mehrmals darauf hin, dass er seit dem 27. August 1997 nicht mehr an der Adresse wohnhaft gewesen sei, an der das gegenständliche Straferkenntnis am 10. Juni 1998 durch Niederlegung zugestellt worden sei, sondern - an eine konkret genannte Adresse - verzogen sei. In diesem Zusammenhang erscheint auch wesentlich, dass der Beschwerdeführer nach dem Postfehlbericht vom 18. April 1998 von der Münchener Anschrift "unbekannt verzogen" war, und auch nach der Mitteilung der Deutschen Post AG an der Münchener Anschrift "nicht mehr ... wohnt". Die Meldeauskünfte vom 23. Dezember 1998 und vom 30. März 1999 sowie die Mitteilung vom 15. April 1999 weisen auf eine Anschrift in Unterhaching hin.)

## **Schlagworte**

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:1999030444.X01

## **Im RIS seit**

18.02.2003

## **Zuletzt aktualisiert am**

12.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)